

**Überblick über die beabsichtigten Änderungen der
Satzung der Hamburg Marketing GmbH und deren Begründung
17. Januar 2017**

**I. Anlass: Übertragung eines Geschäftsanteils der FHH in Höhe von
€ 500,- an die Landeshauptstadt Schwerin**

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 75.500 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nordwestmecklenburg, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen sowie die Städte Neumünster und Hansestadt Lübeck.</p>	<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 75.000 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nord-westmecklenburg, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen sowie die Städte Neumünster, Hansestadt Lübeck und Schwerin.</p>

Begründung: Durch den Verkauf eines Geschäftsanteils der FHH in Höhe von € 500,- an die Stadt Schwerin entfallen - statt bisher € 75.500,00 - auf die FHH zukünftig € 75.000,00 des Stammkapitals. Auf die Stadt Schwerin entfallen zukünftig € 500,00 des Stammkapitals.

Für die Gesellschafter der Metropolregion Hamburg ergeben sich daraus keine inhaltlichen, rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen.

II. Anlass: Hamburgische Gleichstellungsgesetz

Bisherige Regelung	Neue Regelung
-	§ 15 Gleichstellung Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

Begründung: § 2 Absatz 2 HmbGleiG lautet:

(2) Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre staatlichen Hochschulen unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder an Personengesellschaften halten oder erwerben, stellen sie sicher, dass dieses Gesetz sinngemäß angewendet wird.

Mit der Ergänzung des neuen § 15 der Satzung der Hamburg Marketing GmbH erfüllt die FHH die ihr gemäß § 2 Absatz 2 HmbGleiG obliegende Verpflichtung sicherzustellen, dass das HmbGleiG für die Hamburg Marketing GmbH sinngemäß angewendet wird.

Für die Gesellschafter der Metropolregion Hamburg ergeben sich daraus keine inhaltlichen, rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen.

III. Anlass: Hamburg Corporate Governance Kodex

Bisherige Regelung	Neue Regelung
-	§ 3 Absatz 4 Es besteht keine Nachschussverpflichtung.
§ 5 Absatz 2 Die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	§ 5 Absatz 2 Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung) befreit.
-	§ 7 Absatz 3 Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
§ 8 Absatz 1, letzter Satz	gestrichen

<p>Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p>	
<p>-</p>	<p>§ 8 Absatz 4, Ziffer 6., zweiter Satz</p> <p>Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig.</p>
<p>-</p>	<p>§ 11 Absatz 1, Ziffer 6.</p> <p>Die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 16 Absatz 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebstätten.</p>
<p>-</p>	<p>§ 13 Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex</p> <p>Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder</p>

	welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.
-	§ 14 Absatz 4 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.
§ 14 Absatz 1, Satz 1 Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsgemäßheit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen.	§ 16 Absatz 1, Satz 1 Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsgemäßheit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen.

Begründung: Der aktuelle Hamburg Corporate Governance Kodex (HCGK) sowie die aktuellen Vorgaben für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der FHH sehen in den oben genannten Punkten Konkretisierungen gegenüber den bisherigen Satzungsregelungen der Hamburg Marketing GmbH vor.

Dabei handelt es sich um den Ausschluss der Nachschussverpflichtung, die konkretere Fassung des Verbots des Insichgeschäfts, die redaktionell

geänderte Fassung über ehemalige Geschäftsführer/Berater im Aufsichtsrat, das Verbot von Darlehen an Führungskräfte, das Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung zu Beteiligungsrechten, die Abgabe der Entsprechenserklärung zum HCGK, die Veröffentlichung von Unternehmensinformationen und die zuständige Behörde der FHH.

Für die Gesellschafter der Metropolregion Hamburg ergeben sich daraus keine inhaltlichen, rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen.

- IV. **Anlass:** Die HCB war bei der Bildung der Holding noch keine Tochtergesellschaft der HMG und daher damals in § 2 nicht genannt. Dies ist jetzt zu ergänzen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 2 Absatz 1 Satz 5</p> <p>Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) und der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) als Element des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur systematischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren.</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Satz 5</p> <p>Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF), der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) und der Hamburg Convention Bureau GmbH (HCB) als Element des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur systematischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren.</p>

Begründung: Die Satzung der Hamburg Marketing GmbH muss aus steuerrechtlichen Gründen beinhalten, dass die Hamburg Marketing GmbH die strategischen Ziele ihrer Töchter bestimmt. Da die Hamburg Convention Bureau GmbH zum Zeitpunkt der Bildung der Hamburg Marketing Holding noch keine Tochter der Hamburg Marketing GmbH war, war diese nicht in der Satzung genannt. Da die Hamburg Convention Bureau GmbH zwischenzeitlich eine Tochtergesellschaft der Hamburg Marketing GmbH ist, ist dieses jetzt in der Satzung der Hamburg Marketing GmbH zu ergänzen.

Für die Gesellschafter der Metropolregion Hamburg ergeben sich daraus keine inhaltlichen, rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen.